



Schulräte der Primarstufe von Bettingen und Riehen

Mitglieder und Zusammensetzung:

Gemäss Schulordnung (§ 11) besteht jeder Schulrat aus fünf bis sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

Jeder Schulrat setzt sich gemäss Schulreglement (§ 10) zusammen aus

- einer schulexternen Präsidentin oder einem schulexternen Präsidenten
- drei bis fünf schulexternen Mitgliedern:
 - ein oder zwei vom Elternrat gewählten Elterndelegierten, deren Kinder die betreffende Schule besuchen;
 - zwei oder drei an Schulfragen interessierten Personen
- zwei schulinternen Mitgliedern:
 - eine Vertretung der Schulleitung
 - eine Vertretung der Lehrpersonen

Aufgaben und Befugnisse:

In der Schulordnung haben die Gemeinden Bettingen und Riehen die Aufgaben und Befugnisse der Schulräte in § 12 wie folgt festgelegt:

Die Schulräte

- begleiten und beraten als externe Gremien die Schule.
- pflegen den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen.
- vermitteln in Konfliktfällen aus dem Schulbetrieb zwischen den Betroffenen, wenn im direkten Schulumfeld keine Klärung gefunden werden konnte. Sie geben eine Empfehlung zur Lösung ab.
- stellen die Vernetzung zwischen den Schulräten sicher und verfassen jährlich einen gemeinsamen Bericht zu Handen der Gemeinden Bettingen und Riehen.

Die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule, insbesondere den Unterricht, die Elternabende, die Schulsitzungen und die Schulanlässe und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrpersonen und an die Schulleitung.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie können Anfragen und Anträge an die Schulleitungen oder an die Leitung der Gemeindeschulen richten.
- Sie können eine Schulsitzung beantragen und die Behandlung eines Geschäfts verlangen.
- Sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinde zur Vernehmlassung eingeladen, auch bei Vernehmlassungen des Kantons.
- Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds ihre oder seine Stellungnahme ab.

Die schulinternen Mitglieder haben bei den aufgeführten Aufgaben der schulexternen Mitglieder eine beratende Stimme.

Wahl der schulexternen Mitglieder des Schulrats, Amtsdauer:

Im Schulvertrag (§ 5 Abs. 2) der Gemeinden von Bettingen und Riehen ist festgelegt, dass der zuständige Gemeinderat die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernennt, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkommission Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

Der Gemeinderat achtet auf eine angemessene Berücksichtigung der im Einwohnerrat vertretenen Parteien und sorgt für eine Vertretung beider Geschlechter (§ 11 Abs. 3 Schulordnung).

Der Elternrat ernennt die Elterndelegierten für den Schulrat gemäss den kantonalen Bestimmungen. Elterndelegierte können bis Ende der vierjährigen Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn ihr Kind die betreffende Schule nicht mehr besucht (§ 10 Abs. 2 Schulreglement).

Entschädigung der schulexternen Mitglieder:

Die schulexternen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach kantonalem Recht.

Gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte an Volksschulen erhalten

- die schulexternen Mitglieder eine Entschädigung von CHF 1.000,- pro Jahr
- die Präsidentin / der Präsident des Schulrats eine Entschädigung von CHF 2.500,- pro Jahr.

Ausstand und Amtsenthebung:

Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen gilt die Ausstandspflicht (§ 11 Schulreglement).

Auf schriftliches Begehren eines oder mehrerer Mitglieder eines Schulrats oder des Schulausschusses kann der zuständige Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die schulexternen Mitglieder aus dem Amt entlassen. Als Grund für die Amtsenthebung gilt insbesondere die Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten. Vor dem Entscheid des zuständigen Gemeinderats ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren (§ 12 Schulreglement).